

Amt / SG - Bearbeiter(in)
SG 3 – Frau Richter

Datum: 08.05.2009

- Tagesordnungspunkt 9 der Sitzung des Bauausschusses am: 27.05.2009
- Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 10.06.2009
- Tagesordnungspunkt 9 der Stadtverordnetenversammlung am: 24.06.2009

 Öffentlicher Teil**Nichtöffentlicher Teil**

**Betreff: : Beschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt
Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz**

- I. Beschluss über Bedenken und Anregungen
- II. Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt
Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz

Sachverhalt:

1. Verfahrensschritte und eingegangene Bedenken und Anregungen

- a) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.01.2009 bis 06.02.2009 statt.
Während dieser Auslegungszeit wurden keine Bedenken zum vg. Entwurf von den Bürgern vorgebracht.
- b) Die Benachrichtigung nach § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (einschließlich beteiligter Nachbargemeinden), nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.12.2008.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen /-beschließen:


Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I. Beschluss über Bedenken und Anregungen

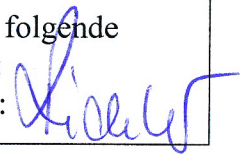
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Abwägungsprotokoll
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

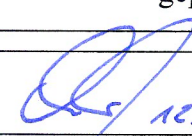
II. Satzungsbeschluss

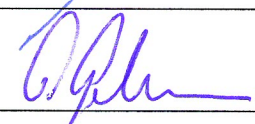
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festlegung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz in der Fassung vom Mai 2009 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt die beschlossene Satzung auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.


Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:
keine geprüft: 

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):  12.05.09

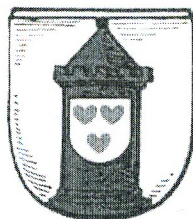
Finanzielle Auswirkungen?
 Ja Nein Kämmerer: 

Veranschlagung im Verwaltungs- haushalt 20 im Vermögens- haushalt 20 Nein HAR 2008 Ja, mit € | Haushaltsstelle 61010.941500 | 8.963,82 €

Beratungsergebnis:		Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:	Die Stadtverordneten- versammlung beschließt:
Der Bauausschuss empfiehlt:			
<u>Einstimmig</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
<u>Ja-Stimmen:</u>	<u>9</u>	<u>8</u>	<u>22</u>
<u>Nein-Stimmen</u>	<u>/</u>	<u>/</u>	<u>/</u>
<u>Enthaltungen:</u>	<u>/</u>	<u>/</u>	<u>/</u>

Satzung der Stadt Bad Liebenwerda

Ortsteil Möglenz



**Klarstellende Festlegungen der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

in Verbindung mit der

**Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**

Rechtsgrundlagen: § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Begründung entsprechend § 9 Abs. 8 BauGB

Fassung Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Veranlassung	3
3	Verfahrensübersicht	3
4	Übergeordnete Planungen / Fachplanungen	3
4.1	Landesentwicklungsplan/ Regionalplan	3
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	3
4.1.2	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumentwicklung	4
4.2	Flächennutzungsplan	4
5	Schutzgebiete Natur und Landschaft i.S. BbgNatSchG	4
6	Bergbaugebiete und sonstige Abbaugebiete, Altlasten i.S. BbodSchG i.V.m. BbgAbfG	4
6.1	Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	4
6.2	Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen.....	4
7	Denkmale i.S. BbgDSchG	5
7.1	Bodendenkmale	5
7.2	Bau- und Kulturdenkmale.....	5
8	Kampfmittel	5
9	Erschließung	5
9.1	Straßenverkehr.....	5
9.2	Energieversorgung	6
9.3	Fernsprechversorgung	6
9.4	Wärmeversorgung	6
9.5	Trinkwasserversorgung.....	6
9.6	Niederschlagswasser	6
9.7	Löschwasser	6
10	Inhalte und Festsetzungen	7
10.1	Geltungsbereich	7
10.2	Ergänzungsfläche E1	7
10.3	Ergänzungsfläche E2	7
10.4	Ergänzungsfläche E3	7
10.5	Ergänzungsfläche E4	8
10.6	Zulässigkeit von Vorhaben	8
11	Naturschutzrechtliche Regelungen	9
11.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	9
11.2	Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	9
11.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	9
11.4	Grünordnerische Maßnahmen	10
11.5	Hinweise:	11
Anhang I	12

1 Rechtsgrundlagen

- § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches

2 Veranlassung

Mit der Aufstellung der Satzung nach § 34 BauGB beabsichtigt die Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Möglenz ein planerisches Instrumentarium für die gemeindliche Innenentwicklung zu schaffen. Deshalb haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 02.07.2008 die Aufstellung der Satzung beschlossen.

3 Verfahrensübersicht

Planungsart:	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
Stadt:	Bad Liebenwerda
Ortsteil:	Möglenz
Landkreis:	Elbe-Elster
Region:	Lausitz-Spreewald
Land:	Brandenburg
Planungsträger:	Stadt Bad Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda
Planungsbüro:	Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensstand Oktober 2008:

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vom 02.07.2008
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.08.2008
- Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 27.08.2008
- Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung i.V. mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 27.08.2008
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 04.09.2008 bis 06.10.2008
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung vom 10.12.2008
- Bekanntmachung des Beschlusses und der öffentlichen Auslegung vom
- Benachrichtigung/ Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom
- Öffentliche Auslegung im Zeitraum vom bis

4 Übergeordnete Planungen / Fachplanungen

4.1 Landesentwicklungsplan/ Regionalplan

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) vom 20.07.2004
- Entwurf Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 21.08.2007

4.1.2 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumentwicklung

Gemäß § 5 Abs. 2 LEPro 2007 und G1.1.1 LEP GR soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Diesen Erfordernissen der Raumordnung wird mit der Aufstellung einer Klarstellungssatzung regelmäßig Rechnung getragen. Die Abgrenzung zwischen nicht überplanten Innen- und Außenbereich ist daher auch nicht Gegenstand der raumordnerischen Bewertung. Lediglich die Festsetzung von Ergänzungsflächen ist an Hand der räumlichen konkreten Festlegungen der Landesplanung zu prüfen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Möglenz bezieht vier Außenbereichsflächen unterschiedlicher Größe ein. Diese Flächen E1 bis E4 befinden sich außerhalb des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems gemäß Festlegungskarte zum LEP GR und außerhalb des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B (Entwurfsstand 21. August 2007).

Eine weitergehende Differenzierung zwischen Freiraum und Siedlungsraum wurde im äußeren Entwicklungsraum auf landesplanerischer Ebene nicht vorgenommen und soll auch künftig außerhalb des Stadt-Umland-Zusammenhanges von Berlin und Potsdam nicht erfolgen.

Die in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Möglenz einbezogenen Außenbereichsflächen sind durch die jeweilige bauliche Nutzung angrenzender Bereiche geprägt. Dem Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Möglenz in der Fassung vom August 2008 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in seiner 5. Änderung mit Stand 12/2005. Die 6. Änderung des FNP ist derzeit im Verfahren. Die Satzung ist an den rechtskräftigen Flächennutzungsplan angepasst.

5 Schutzgebiete Natur und Landschaft i.S. BbgNatSchG

Quelle: Landesumweltamt Brandenburg

Der Geltungsbereich der Satzung liegt außerhalb von Schutzzuweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 200) BbgNatSchG sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG. Auch im Umfeld sind keine entsprechenden Schutzgebiete vorhanden.

6 Bergbauggebiete und sonstige Abbauggebiete, Altlasten i.S. BbodSchG i.V.m. BbgAbfG

6.1 Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Quelle: LBGR Brandenburg

Im Bereich der Ergänzungsflächen sind keine Belange des LBGR bekannt.

Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen und andere Aufschlüsse unterliegt der Projektträger der Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. I, S. 111 750-1, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469).

6.2 Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Möglenz befinden sich folgende Altlastenstandorte:

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Rechtswert (ETRS 89)	Linkswert (ETRS 89)
133624126	Kälberstall Nowack	3384355	5706029
133624129	Schweineanlage Möglenz	3384466	5705304
0133624128	MVA Möglenz	3384705	5705274
0133624022	Stützpunkt u. Tankstelle Möglenz	3384553	5705868

In den einbezogenen einzelnen Außenbereichsflächen E 1 bis E 4 der Ortslage Möglenz befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3-6 BBodSchG.

Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das BbodSchG und die Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.

Werden im Rahmen von Erdarbeiten im Bereich der Satzung Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen und Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg unverzüglich und vor der Weiterführung der Baumaßnahme gem. § 31 Abs. 4 BbgAbfG zu informieren.

7 Denkmale i.S. BbgDSchG

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Boden- und Denkmalpflege

7.1 Bodendenkmale

Im Satzungsgebiet befindet sich das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal „Altortskern mit Kirche und Steinkreuzen Möglenz – BD-Nr. 20146“. Es gelten die Schutzbestimmungen des BbgDSchG (insbesondere die §§ 7 und 9 BbgDSchG).

Im Vordergrund steht in jedem Fall der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalschutzbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen.

Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

7.2 Bau- und Kulturdenkmale

Der Untergrund der Kirche und mittelalterliches Steinkreuz unterliegen dem Denkmalschutz.

8 Kampfmittel

Eine Kampfmittelbelastung kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

9 Erschließung

9.1 Straßenverkehr

Die Ortslage Möglenz ist angeschlossen an die

Landesstraße

L66

- Bad Liebenwerda – Neuburxdorf

Baulastträger ist der

Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

kommunale Straßen

lt. Bezeichnungen in der Planzeichnung

Baulastträger ist die Stadt Bad Liebenwerda
Tiefbauamt
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda.

9.2 Energieversorgung

Der Ort Möglenz ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist envia Mitteldeutsche Energie AG
Mühlberger Straße 2-4
04895 Falkenberg/Elster.

9.3 Fernsprechversorgung

Der Ort Möglenz ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist Deutsche Telekom AG-Tcom
01059 Dresden

9.4 Wärmeversorgung

Der Ort Möglenz verfügt über keine zentrale Gas- bzw. Fernwärmeversorgung.

9.5 Trinkwasserversorgung

Der Ort Möglenz ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist Wasserverband „Kleine Elster“
Hauptstraße 5
04924 Winkel

Es gilt die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“..

9.6 Abwasserentsorgung

Der Ort Möglenz ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
Weststraße 26
04910 Elsterwerda.

Es gilt die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

9.7 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zu versickern oder im Trennsystem abzuleiten.

9.8 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist über die im Ortsteil vorhandenen Entnahmestellen gesichert.

9.9 Abfallentsorgung

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1
01979 Lauchhammer.

10 Inhalte und Festsetzungen

10.1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34BauGB) umfasst die Grundstücke, die innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Bei der Abgrenzung des bebaubaren Innenbereiches vom Außenbereich wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Der Innenbereich endet mit der äußeren Gebäudekante der ortsprägenden Gebäude. Die in Richtung Innenbereich liegende Bebauung wird in den Geltungsbereich eingeschlossen.
- Die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich erfolgt unabhängig von vorhandenen Grundstücksgrenzen.
- Stören einzelne Unterbrechungen den fortlaufenden Eindruck des baulichen Zusammenhanges nicht, so ist von einer bebaubaren „Baulücke“ auszugehen. Unterbrechungen in der Bebauung können bis zu einer Länge von max. 100 m noch als Baulücke deklariert werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen den baulichen Zusammenhang unterbrechenden Bereich.

10.2 Ergänzungsflächen

Die in der Planzeichnung dargestellten, Teilgeltungsbereiche mit der Darstellung E1; E2, E3 und E4 werden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass dort einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind.

10.3 Ergänzungsfläche E1

Die Fläche befindet sich am nördlichen Ende der Kauxdorfer Straße in Richtung Kauxdorf, auf der westlichen Straßenseite. Sie ist eine „Spiegelungsfläche“ der gegenüberliegenden Bebauung.

Die Fläche ist geprägt durch die gegenüberliegende und angrenzende Ortsbebauung, was eine Einbeziehung der Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt. Eine Bebauung dieser Fläche rundet den Ortseingangsbereich ab und trägt zur Verfestigung des Bebauungszusammenhangs in diesem Bereich bei.

Die Erschließung der Fläche ist über das vorhandene öffentliche Netz gegeben.

Der Flächennutzungsplan weist den Einbeziehungsbereich E 1 als Mischbaufläche aus.

10.4 Ergänzungsfläche E2

Die Fläche E2 liegt am östlichen Ortseingang von Möglenz, auf der östlichen Straßenseite der L66 / Hauptstraße. Sie ist eine „Spiegelungsfläche“ der gegenüberliegenden Bebauung.

Die Fläche ist geprägt durch die gegenüberliegende und angrenzende Ortsbebauung, was eine Einbeziehung der Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt. Eine straßenbegleitende Bebauung dieser Fläche rundet den Ortseingangsbereich ab und trägt zur Verfestigung des Bebauungszusammenhangs in diesem Bereich bei.

Die Erschließung der Fläche ist über das vorhandene öffentliche Netz gegeben. Je nach Bedarf ist für die Trinkwasserversorgung eventuell eine Netzerweiterung erforderlich.

Von einer Immissionsbelastung durch Verkehrslärm ist derzeit nach DIN 18005 nicht auszugehen. Durch die Verbesserung der Verkehrsanbindung in Richtung Sachsen (Neubau Elbbrücke) ist zur Immissionsvorsorge im Baugenehmigungsverfahren eine zeitnahe Überprüfung hinsichtlich der Verkehrsbelastung durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan weist den Einbeziehungsbereich E 2 als Mischbaufläche aus.

10.5 Ergänzungsfläche E3

Im Westen der Ortslage, am nördlichen Ende der Straße „Am Sportplatz“ befindet sich die Einbeziehungsfläche E3. Diese Fläche wird auf Grund der „Spiegelung“ der gegenüberliegenden Bebauung, in den Innenbereich einbezogen. Der Standort ist durch die gegenüberliegende Ortsbebauung geprägt, was eine Einbeziehung der Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt. Eine Bebauung dieser Fläche rundet den Ortsrand ab und trägt zur Verfestigung des Bebauungszusammenhangs in diesem Bereich bei.

Die Erschließung der Fläche ist über das vorhandene öffentliche Netz gegeben. Je nach Bedarf ist für die Trinkwasserversorgung eventuell eine Netzerweiterung erforderlich.

Der Flächennutzungsplan weist den Einbeziehungsbereich E3 als Mischbaufläche aus.

10.6 Ergänzungsfläche E4

Diese Fläche befindet sich am westlichen Ortsausgang Richtung Mühlberg, auf der südlichen Seite der Hauptstraße/ L66, an der Kreuzung Hauptstraße/ Kosilenziener Straße.

Sie wird auf Grund der „Spiegelung“ der gegenüberliegenden Bebauung, in den Innenbereich einbezogen. Der Standort ist durch die gegenüberliegende sowie die angrenzende Ortsbebauung der Kosilenziener Straße geprägt, was eine Einbeziehung der Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt.

Eine Bebauung dieser Fläche rundet den Ortsrand ab und trägt zur Verfestigung des Bebauungszusammenhangs in diesem Bereich bei.

Die Erschließung der Fläche ist über das vorhandene öffentliche Netz gegeben. Je nach Bedarf ist für die Trinkwasserversorgung eventuell eine Netzerweiterung erforderlich.

Der Flächennutzungsplan weist den Einbeziehungsbereich E4 als Mischbaufläche aus.

10.7 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach §1 und einbezogenen Ergänzungsflächen nach § 2 richtet sich nach §34 BauGB.

11 Naturschutzrechtliche Regelungen

11.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Untersuchungsraum für die naturschutzrechtlichen Regelungen umfasst den Geltungsbereich der Satzung. Inhalt ist die Bestandserfassung, Bewertung der vorhandenen Biotope (Pflanzen und Tiere) innerhalb der Ergänzungsflächen.

11.2 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Für das gesamte Areal des Landkreises Elbe-Elster ist die „Verordnung zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BaumSchVO EE)“ vom 19.02.2002 zu berücksichtigen. Danach werden Bäume, Sträucher und Feldhecken bei der Erfüllung spezifischer Kriterien bezüglich des Stammumfanges und der Wuchshöhe (§ 2 Schutzgegenstand (2) 1-5) zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Von dieser Verordnung ausgenommen (§2 Schutzgegenstand (2)1-5) und damit für die Betrachtung des Plangebietes von Bedeutung sind Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.04.2004, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.06.2006.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt außerhalb von Schutzzuweisungen nach §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 200) BbgNatSchG sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG. Auch im Umfeld sind keine entsprechenden Schutzgebiete vorhanden.

Innerhalb der Ergänzungsflächen wurden keine Brut- und Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Tierarten vorgefunden. Sollten sich Anzeichen von Brut- und Lebensstätten genannter Tiere zeigen, sind diese nach § 38 Pkt. 2 BbgNatSchG unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Es ist gem. § 34 BbgNatSchG grundsätzlich verboten Bäume, Gebüsch und Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

11.3 Derzeitige Nutzung und Vegetationsbestand der Einbeziehungsflächen / Konfliktanalyse

11.3.1 Ergänzungsfläche E1

Die am nördlichen Ende der Kauxdorfer Straße in Richtung Kauxdorf befindliche Fläche E1 wird derzeit als Hausgarten mit Obst- und Nadelgehölzen genutzt. Er ist von einer hohen Koniferenhecke gesäumt. Bei einer Bebauung sollten die Gehölze weitestgehend erhalten bleiben. Eventuell notwendig werdende Rodungen richten sich nach der Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe- Elster. Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erkennen.

11.3.2 Ergänzungsfläche E2

Die am nordöstlichen Ortseingang, an der Hauptstraße aus Richtung Bad Liebenwerda kommend, gelegene Fläche E2 stellt sich als intensiv genutzte Hausgartenfläche mit vereinzelt diversen Obst- und Nadelgehölzen dar. Bei einer Bebauung sollten die Gehölze weitestgehend erhalten bleiben. Eventuell notwendig werdende Rodungen richten sich nach der Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe- Elster. Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erkennen.

11.3.3 Ergänzungsfläche E3

Die Fläche E3 befindet sich am Ortsausgang Richtung Mühlberg. Diese wird derzeit intensiv als Hausgarten mit Obstgehölzbestand und diverser Kleintierhaltung genutzt. Die Gehölze sollten bei Bebauung ebenfalls weitestgehend erhalten bleiben. Eventuell notwendig werdende Rodungen richten sich nach der Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe- Elster. Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erkennen.

11.3.4 Ergänzungsfläche E4

Die Einbeziehungsfläche E4 am Ortsausgang Richtung Mühlberg stellt sich als Brachfläche (Abrissfläche) dar. Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erkennen.

11.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bei nachfolgender Eingriffsbilanzierung wurden die Grundflächenzahlen aus der Flächenausweisung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglitz, zugrunde gelegt. Dabei gilt für die einbezogenen Flächen E1, E2, E3 und E4 Mischbaufläche mit einer max. GRZ 0,6.

Ergänzungsfläche	Grundstücksfläche in m ²	GRZ	Eingriff in m ²	Ausgleichsbilanzierung (entsprechend Biotopwertverfahren)		
				Biotopwert vor Beginn der Maßnahme	Ausgleichsmaßnahmen	Biotopwert nach Maßnahme
E1	680	0,6	408	(0,4) 272	272 m ² Gartenfläche (nach Bebauung) á 0,4 = 110 Anpflanzen von 15 Sträuchern á 5 Pkt. = 75	185
E2	1235	0,6	741	(0,4) 494	472 m ² Gartenfläche (nach Bebauung) á 0,4 = 190 Anpflanzen von 1 Gehölz á 25 Pkt. = 25 Anpflanzen von 25 Sträuchern á 5 Pkt. = 125	340
E3	530	0,6	318	(0,4) 212	212 m ² Gartenfläche á 0,4 = 85 Anpflanzen von 10 Sträuchern á 5 Pkt. = 125	210
E4	1000	0,6	600	(0,3) 300	400 m ² Gartenfläche á 0,4 = 160 Anpflanzen von 2 Gehölzen á 25 Pkt. = 50 Anpflanzen von 25 Sträuchern á 5 Pkt. = 125	335
Gesamt- Biotopwert				1278		1070

11.5 Grünordnerische Maßnahmen

Mit Einbeziehung der Flächen E1 – E4 in den Innenbereich ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben. Als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff sind innerhalb der Ergänzungsflächen folgende Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorzunehmen.

Ergänzungsfläche E1:

Pro 250 m² Grundstücksfläche sind mindestens 15 standorttypische einheimische Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Ergänzungsfläche E2:

Pro 500 m² Grundstücksfläche ist 1 mittelkroniger Laubbaum bzw. Hochstammobstbaum und 25 standorttypische Sträucher auf dem Baugrundstück anzupflanzen und zu unterhalten.

Ergänzungsfläche E3:

Pro 250 m² Grundstücksfläche sind mindestens 10 standorttypische einheimische Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Ergänzungsfläche E4:

Pro 500 m² Grundstücksfläche sind 2 mittelkronige Laubbäume bzw. Hochstammobstbäume und 25 standorttypische Sträucher auf dem Baugrundstück anzupflanzen und zu unterhalten.

11.6 Hinweise:

In den Bauantragsunterlagen der einzelnen Vorhabenträger sind die grünordnerischen Festsetzungen darzustellen. Für die Durchführung konkreter Maßnahmen auf Flächen im Satzungsgebiet ergibt sich die gesetzliche Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse (z.B. Fällgenehmigung) bei der zuständigen Behörde.

Innerhalb der Ergänzungsflächen wurden keine Brut- und Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Tierarten vorgefunden. Sollten sich Anzeichen von Brut- und Lebensstätten genannter Tiere zeigen, sind diese nach § 38 Pkt. 2 BbgNatSchG unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Es ist gem. § 34 BbgNatSchG grundsätzlich verboten Bäume, Gebüsch und Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Bei Anpflanzungen sind die Arten der vorläufigen Liste geeigneter einheimischer Baum- und Straucharten für Hecken- und Flurgehölzpflanzungen (vgl. Anhang 1) zu verwenden.

Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen gem. DIN bzw. DVGW-Regelwerk sind einzuhalten.

Bad Liebenwerda, Oktober 2008
Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH

Anhang 1 - GEHÖLZLISTE

Baumarten

Naß/ reich

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Salix fragilis (Bruch-Weide)

Naß/ arm

Betula pubescens (Moor-Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)

Feucht - frisch/ reich

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Carpinus betulus (Gemeine Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Malus domestica (Kultur-Apfel +)
Prunus avium (Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Pyrus communis (Kultur-Birne +)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix alba (Silber-Weide)
Salix x rubens (Hohe Weide)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus minor (Feld-Ulme)

Feucht - frisch/arm

Betula pendula (Sand-Birke)
Betula pubescens (Moor-Birke)
Fragus sylvatica (Rotbuche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Malus sylvestris (Kultur-Apfel +)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Prunus cerasus (Sauer-Kirsche +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Pyrus communis (Kultur-Birne +)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)

Trocken/ reich

Betula pendula (Sand-Birke)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Prunus cerasus (Sauer-Kirsche +)
Prunus domestica (Pflaume +)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus torminalis (Elsbeere)

Trocken/ arm

Betula pendula (Sand-Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)

+ ... Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.

Straucharten

Naß/reich

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Salix cinerea (Graue Weide)
Salix myrsinifolia (Scharz-Weide)
Salix pentandra (Lorbeer-Weide)
Salix repens (Kriechweide)
Salix triandra (Mandel-Weide)
Salix viminalis (Korbweide)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Naß/ arm

Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix cinerea (Graue Weide)
Salix repens (Kriechweide)

Feucht-frisch/ reich

Cornus sanguinea (Hartriegel Roter)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus laevigata agg. (Zweigflügel Weißdorn)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Euonymus europaea (Gemeinder Spindelstrauch)
Hedera helix (Gemeiner Efeu)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Prunus avium (Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Rhamnus frangula (Faulbaum, Pulverholz)
Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
Rubus idaeus (Echte Himbeere)
Salix caprea (Salweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Feuch-frisch/ arm

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rhamnus frangula (Faulbaum, Pulverholz)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)

Trocken/ reich

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
Rubus idaeus (Echte Himbeere)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)
Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn)

Trocken/ arm

Genista tinctoria (Färber-Ginster)
Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Sarthothamnus scoparius (Besenginster)

Anhang 2 – BIOTOPWERTVERFAHREN

KOMPENSATIONSMODELL

Das folgende quantifizierende Bewertungsmodell liefert lediglich die Grundlage für eine nachvollziehbare Kalkulation, ohne jedoch die zwingend notwendigen Belege und Beschreibungen, d.h. verbal argumentative Auseinandersetzung, zu bieten.

Diese hat begleitend zu erfolgen und muss die funktionalen Zusammenhänge zwischen Eingriffstatbestand und Kompensationsmaßnahme belegen.

Biotopwerttabelle

Biotopbeschreibung	Wertfaktor
Bebaute oder wasserundurchlässige versiegelte Flächen (Bauwerke, Asphalt- und Betonflächen, Betondecken, unbegrünte Deponien)	0,0
Wasserdurchlässige befestigte oder begrünte Flächen (etwa Schotter-, Pflaster- und Rasengitterflächen, begrünte Deponien, übererdete Tiefgaragen, Rasenansaat)	0,1
Begrünte Flächen (Grünanlagen) in der Nähe von Bauwerken, Dachbegrünung, Straßen oder Eisenbahnen, zum Teil isoliert, ohne Vernetzungen	0,2
Intensiv bewirtschaftete Äcker (auch zeitweilige Ackerbrachen)	0,3
Sonstige Flächen mit intensiver Landnutzung (z.B. Gärten, Obstplantagen, Baumschulen, Intensivweingarten, Intensivgrünland) oder Grünanlagen ohne alten Baumbestand mit Vernetzungen	0,4
Strukturarme Fließ- oder Stillgewässer einschließlich Ufervegetation (etwa begradigte oder künstlich befestigte Fließgewässer, Staugewässer mit gering ausgeprägter Flachwasser- und Ufervegetation)	0,5
Waldflächen mit naturferner Baumartenzusammensetzung	0,6
Flächen mit extensiver Landnutzung (z.B. Extensivgrünland, Extensivweingarten, langfristig extensiv zu bewirtschaftende Äcker) oder Sukzessionsflächen	0,7
Waldflächen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, Waldflächen bis 100 ha in waldarmen Landschaften, Gehölze in der freien Landschaft, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Parks, Alleen, Einzelbäume	0,8
Strukturreiche Fließ- und Stillgewässer einschließlich Ufervegetation	0,9
Geschützte Biotope nach § 31 bis 35 BbgNatSchG	1,0

Einzelbaumpflanzung

- mittel- bis großkronige Bäume der Wuchsordnung 1 und 2
- kleinkronige Bäume

25 Biotoppunkte
15 Biotoppunkte

Einzelstrauchpflanzung

5 Biotoppunkte